## Prof. Dr. Ulrich Hase

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Der Landesbehindertenbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Abteilung IV 2 Herrn Norbert Scharbach

per E-Mail (hella.reinhold@im.landsh.de)

Kiel, 21. Dezember 2015 (LB 3)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2015 IV 28

Sehr geehrter Herr Scharbach, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zu dieser Stellungnahme dankend möchte ich mich auf § 85 a Abs. 4 LBO zentrieren, der den Wegfall der gesetzlichen Maßgaben des § 52 Abs. 1 LBO zum barrierefreien Bauen von Wohnungen vorsieht, wenn Wohngebäude von mindestens 20 % Flüchtlingen oder Asylbegehrenden bewohnt werden.

Regelungen zum barrierefreien Bauen sind in einem langwierigen Prozess entstanden und haben mittlerweile dazu geführt, dass immer mehr Menschen barrierefrei wohnen können. Diese zur Disposition zu stellen fördert nicht das Vertrauen von Menschen mit Behinderungen in eine Politik, die sich in nachhaltiger Weise für sie einsetzt und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) beachtet. Dies gilt vor allem in einer Phase, in der die Landesregierung an einem Aktionsplan zur Umsetzung der BRK arbeitet, in dem es um eine Verbesserung von Teilhabechanen, nicht aber um Rückführung von Standards geht.

Schon aus diesen Gründen sollte auf eine Absenkung von Baustandards im Bereich der Barrierefreiheit verzichtet werden!

Nicht nachvollziehbar ist, welchen Nutzen das Innenministerium aus dem Verzicht der Barrierefreiheit ableitet.

Zu Kostengesichtspunkten ist längst bekannt, dass diese gerade dann relativ wenig Bedeutung haben, wenn Barrierefreiheit von Anfang mit gedacht und geplant wird. Deshalb wäre ein im konkreten Fall erforderlich werdender Umbau zu barrierefreiem Wohnraum mit immensen Mehrkosten verbunden.

Eine entscheidende Frage ist in diesem Zusammenhang, ob Flüchtlinge einen vergleichbaren Bedarf an barrierefreiem Wohnraum haben bzw. weniger von Behinderung betroffen sind als andere. Der hier konkret vorgesehene Verzicht auf Barrierefreiheit lässt die Annahme vermuten, dass Flüchtlinge deutlich weniger behindert sind und somit keinen barrierefreien Wohnbedarf haben. Mangels entsprechender Erhebungen bzw. Erfassungen gibt es hierzu jedoch keine verlässlichen Anhaltspunkte. Vielmehr sind mir anlässlich von Besuchen in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Unterkünften Schleswig-Holsteins immer wieder Flüchtlinge mit Behinderungen begegnet. Ich gehe deshalb davon aus, dass sich die Anzahl dieses Personenkreises nicht wesentlich von der aller behinderten Menschen Schleswig-Holsteins unterscheidet und es daher keinen Grund gibt, im Hinblick auf Anforderungen zur Barrierefreiheit bei Flüchtlingen eine andere Bedarfslage zu vermuten. Dies gilt besonders für den Flüchtlingsnachzug älterer Familienangehöriger und kriegsversehrter Menschen.

Hingewiesen sei hier nochmals auf die BRK, die Barrierefreiheit für alle Menschen mit Behinderungen - also auch für Flüchtlinge - zum Ziel hat und hier nicht unterscheidet.

Nach wie vor halte ich das Angebot an barrierefreien Wohnungen im sozialen Wohnungsbau für Menschen mit geringem Einkommen - insbesondere in ländlichen Regionen - für unzureichend. Die Nachfrage wird auch aufgrund des demografischen Wandels zunehmen. Bis 2019 nicht barrierefrei errichtete Wohngebäude werden diese Situation verschärfen. Wenn Gebäude im sozialen Wohnungsbau errichtet werden, die von vornherein Menschen mit Behinderungen ausschließen, führt dies zu einer sozialen Schieflage, die aus meiner Sicht nicht hingenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Hase